

## Pflanzenschutzgesetz

Die **Richtlinie 91/414/EWG** ist bis Mitte 2011 noch die Grundlage für den einheitlichen europäischen Pflanzenschutz. Eine Richtlinie der EU ist jedoch nicht direkt anwendbar. Sie bedarf der Umsetzung in nationales Recht. Diese Umsetzung erfolgt in Deutschland im **Pflanzenschutzgesetz**. Es regelt die **Zulassung, den Verkehr und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**. Hier die wesentlichen Inhalte:

- Pflanzenschutzmittelwirkstoffe werden von der EU bewertet und gelistet, die Zulassung der Pflanzenschutzmittel, mit Wirkstoffen von dieser Liste, liegt in Deutschland beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Das Julius-Kühn-Institut (ehemalige BBA) und das Bundesinstitut für Risikoabschätzung (BfR) sind Behördensbehörden, das Umweltbundesamt (UBA) Einvernehmensbehörde.
- Pflanzenschutzmittel erhalten eine Indikationszulassung, wonach sie nur noch in den in der Zulassung beschriebenen Anwendungsgebieten (Kultur und Schaderreger/Zweck der Maßnahme) und nach den entsprechenden Anwendungsbestimmungen eingesetzt werden dürfen. Weiterhin wird jetzt auch die weitere Anwendung geregelt, wie z.B. Aufwandmenge, Zeitpunkt und Anzahl der Behandlungen. Verstöße gegen gesetzliche Anforderungen sind Bußgeldbewehrt.
- Da Zulassungen nicht alle Indikationen abdecken, entstehen so genannte Lücken, d.h. gegen bestimmte Schaderreger in meist flächenmäßig kleinen Kulturen stehen keine Mittel zur Verfügung und können im Einzelfall durch § 18-a und 18-b Genehmigungen geschlossen werden.
- Zwei Jahre nach Zulassungsende tritt ein Anwendungsverbot des Pflanzenschutzmittels ein. Daher gibt das BVL Beginn und Ende der Zulassung bzw. den Widerruf der Zulassung öffentlich bekannt (Angabe in der Gebrauchsanleitung).
- Beim Import von Pflanzenschutzmitteln zum Eigenbedarf muss das zu importierende Pflanzenschutzmittel in einem Mitgliedsstaat der EU zugelassen sein und mit einem in Deutschland zugelassenen Mittel übereinstimmen und mit einer vollständigen Kennzeichnung (Gebrauchsanleitung) auf der abgabefertigen Packung in deutscher Sprache, deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar, versehen sein.
- Am 5. März 2008 ist die 2. Änderung des Pflanzenschutzgesetzes in Kraft getreten. In nachfolgenden Punkten haben sich Änderungen für die landwirtschaftliche und gärtnerische Praxis ergeben:
  - Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
  - Entsorgungspflicht alter Pflanzenschutzmittel
  - Einfuhr von Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrat
  - Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln
  - Aufbrauchfrist von Pflanzenschutzmitteln
  - Vorkehrungen zum Naturschutz

Ab Mitte 2011 tritt die neue EU-Zulassungsverordnung in Kraft, über deren Inhalte die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zeitnah informieren wird.

## Aufzeichnungspflicht

Mit der 2. Änderung des Pflanzenschutzgesetzes im Jahr 2008 ist die Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmaßnahmen gesetzlich vorgeschrieben. Seit 2009 wird bei den Fachrechtskontrollen und den Kontrollen nach Cross Compliance-Vorgaben die Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kontrolliert.

### Wer muss aufzeichnen?

Wer einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft leitet, ist verpflichtet Aufzeichnungen über die im Betrieb angewandten Pflanzenschutzmittel zu führen.

Lohnunternehmer können hierzu zwar wichtige Informationen liefern, letztendlich verantwortlich und vorlagepflichtig ist der Betriebsleiter.

### Wie sind die Aufzeichnungen zu führen?

Elektronisch oder schriftlich.

### Was ist mindestens zu dokumentieren?

- der **Name des Anwenders**, also desjenigen, der mit der Spritze das Mittel ausbringt
- die jeweilige **Anwendungsfläche**, hier kann der Schlag oder auch die Bewirtschaftungseinheit angegeben werden. Zu einer Bewirtschaftungseinheit können auch mehrere Schläge zusammengefasst werden, die nicht direkt nebeneinander liegen, aber einheitlich behandelt werden. Erfolgt die Behandlung der gesamten Bewirtschaftungseinheit an mehreren Tagen, so sind diese Tage unter dem Anwendungsdatum in ein Feld einzutragen, damit deutlich wird, dass es sich nur um eine Behandlung handelt. Die Bezeichnung muss so gewählt sein, dass die Fläche wiederfindbar und die Maßnahme rückverfolgbar ist.
- das **Anwendungsdatum**, taggenau.
- das **verwendete Pflanzenschutzmittel**
- die **Aufwandmenge**
- das **Anwendungsgebiet**, es ist der Schaderreger zu dokumentieren der in der ebenfalls aufzuzeichnenden Kultur bekämpft werden soll. Im Falle einer breit ausgewiesenen Indikation – z.B. Pilzkrankheiten – spricht nichts dagegen, dass der spezielle Zielorganismus – z.B. Mehltau – aufgezeichnet wird. Problematischer ist die entgegen gesetzte Situation, in der bei einem in der Zulassung eng gefassten Schadorganismus – z.B. Mehltau – aus Vereinfachungsgründen abweichende Zielorganismen aufgezeichnet werden – z.B. Pilzkrankheiten. Dies ist nicht im Sinne des Gesetzes und kann zu Beanstandungen führen.

Beispieltabelle für die Aufzeichnung von Pflanzenschutzmaßnahmen:

Jeweilige Anwendungsfläche	Datum	Kultur	Präparat	Aufwandmenge	Schadorganismus / Zweck der Maßnahme	Name Anwender
Heide 1	12.07.10	Kartoffeln	Tanos	0,7 kg/ha	Kraut- und Knollenfäule	Müller

### **Wann ist aufzuzeichnen?**

Eine zeitnahe Aufzeichnung ist erforderlich, um sowohl die Nachvollziehbarkeit der betrieblichen Abläufe als auch das Vorhalten der Unterlagen für Prüfungszwecke möglich zu machen. Das entspricht auch den Grundsätzen der Guten Fachlichen Praxis.

### **Wie lange sind die Aufzeichnungen aufzubewahren?**

Mindestens 2 Jahre, gerechnet ab dem Beginn des Jahres, das auf das Jahr des Entstehens der Aufzeichnung folgt = Eintragungen über Anwendungen aus Oktober 2008 sind bis zum 31.12.2010 aufzubewahren.

### **Wer darf Einsicht nehmen?**

CC-Kontrolleure / Technischer Prüfdienst / Kontrolleure des Pflanzenschutzdienstes

### **Was wird geprüft?**

Liegen Aufzeichnungen vor ja/nein, erfüllen die Aufzeichnungen die gesetzlichen Mindestanforderungen, gibt es Auffälligkeiten? Bei Auffälligkeiten erfolgt eine vertiefte Prüfung durch den Pflanzenschutzdienst.

### **Was passiert wenn...?**

Liegen keine Aufzeichnungen vor oder sind die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkriterien der Aufzeichnungspflicht nicht erfüllt und wird dies bei CC- oder Fachrechtskontrollen festgestellt, wird ein Bußgeldverfahren eröffnet. Die Bußgeldhöhe wird in jedem Einzelfall, abhängig vom Verschulden des Betroffenen, individuell festgesetzt. Zusätzlich erfolgt eine Kürzung der Direktzahlung, in der Regel von 3 %. Dies erfolgt auch, wenn bei einer vertieften Prüfung aus den Aufzeichnungen hervorgeht, dass ein nicht zugelassenes oder ein in dieser Anwendung nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel ausgebracht wurde.

### **Wichtiger Grundsatz:**

Die **wahrheitsgemäße und zeitnahe Aufzeichnung** soll einerseits den größtmöglichen betrieblichen Nutzen bringen und andererseits sicherstellen, dass man sich nicht durch „vereinfachte“ Angaben im Falle einer Betriebsprüfung einem Beanstandungsrisiko aussetzt.

Informationen, „Mustertabellen“ und eine „Musterschlagkartei“ finden Sie im Internet unter:

[www.agrarmarkt-nrw.de/download/Schlagkartei.pdf](http://www.agrarmarkt-nrw.de/download/Schlagkartei.pdf)

[www.agrarmarkt-nrw.de/download/Pflanzenschutzaufzeichnung.pdf](http://www.agrarmarkt-nrw.de/download/Pflanzenschutzaufzeichnung.pdf)